

STATUTEN

Liestal, Stand 22.5.2007

I Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Interessengemeinschaft Holzenergie-Nordwestschweiz besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz in 4410 Liestal/BL.

II Zweck

Art. 2

1 Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der energetischen Verwertung von Holz aus Wald und Industrie in der Nordwestschweiz. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

Interessenvertretung:

- Sprachrohr der Holzenergie/Öffentlichkeitsarbeit
- Forum für Meinungsbildung im Holzenergiebereich
- Kontaktstelle zu anderen an der Holzenergie interessierten Kreisen

Marktverbesserung:

- Erhöhung der Konkurrenzkraft der Holzenergie am Energiemarkt
- Vermittlung von Energieholz/Marketing und Verkauf von Holzenergie
- Schliessen von Kreisläufen/Versorgung und Entsorgung

Beratung-Umsetzung:

- Beratungs- und Informationsstelle
- Prüfung und Umsetzung von Erkenntnissen und Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung im Holzenergiebereich

2 Zur Erreichung dieser Ziele führt der Verein eine Geschäftsstelle

III Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Im Verein können natürliche und juristische Personen, öffentlich rechtliche Körperschaften sowie Vereinigungen Einsitz nehmen, die sich für die vom Verein verfolgten Ziele und Tätigkeiten interessieren und sich zu den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes bekennen. Zudem kennt der Verein die Gönnermitgliedschaft.

Art. 4 Rechte und Pflichten

1 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Verein und die von ihm geschaffene Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- b) einen festen Mitgliederbeitrag zu leisten

2 Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienste der Geschäftsstelle gemäss Reglement zu beanspruchen. Teile von Kollektivmitgliedern werden nicht einzeln bedient.

Art. 5 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen oder mündlichen Beitrittserklärung und mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages sowie mit dem entsprechenden Aufnahmebeschluss des Vorstandes begründet.

2 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Austritt auf schriftliche Kündigung hin auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten
- durch Ausschluss auf Beschluss der Vereinsversammlung
- durch den Tod des Mitgliedes.

3 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Mitgliederbeiträge.

IV Organisation des Vereins

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Vereinsversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Geschäftsstelle
- D. die Kontrollstelle

A. Vereinsversammlung

Art. 7 Vereinsversammlung

1 Die Vereinsversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr und zwar in der 1. Hälfte des Kalenderjahres zusammen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage im Voraus, wobei das Datum des Poststempels massgebend ist.

2 Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem/der Präsidenten/in jeweils bis spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen. Beschlüsse der Vereinsversammlung sind nur über Geschäfte zulässig, die auf der Traktandenliste stehen.

3 Die Anzahl Stimmrechte je Mitglied ist im Reglement "Mitgliederbeiträge und Stimmrechte" festgelegt. Die Stimmrechte werden mit zugestellten Stimmrechtsausweisen ausgeübt. Pro anwesende Person darf nur eine Stimme abgegeben werden.

4 Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid. Abstimmungen sind in der Regel öffentlich. Eine geheime Abstimmung wird nur auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden durchgeführt.

Art. 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

1 Die Vereinsversammlung hat die Aufgaben, die ihr nach Gesetz und Statuten übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr:

- die Abnahme und Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kontrollstelle
- die Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen
- die Erteilung der Décharge für Vorstand und Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresbudgets
- die Wahl des/der Präsidenten/in und des Vorstandes
- die Wahl der Kontrollstelle
- Ausschluss von Mitgliedern
- die Behandlung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse über die Nichtaufnahme eines Mitglieds
- Genehmigung des Beitrags- und Stimmrechtsreglementes
- Auflösung oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein

2 Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt, welches die Anträge und Beschlüsse in chronologischer Reihenfolge festhält. Es ist vom Protokollführer/in und vom Präsidenten/in zu unterzeichnen.

B. Vorstand

Art. 9 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- 3-5 weiteren Mitgliedern

die auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen sind.

Auf Antrag an der Vereinsversammlung können BeisitzerInnen (ohne Stimmrecht) in den Vorstand gewählt werden.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand durch Mehrheitsentscheid befugt, eine(n) BeisitzerIn als Vollmitglied (mit Stimmrecht) in den Vorstand zu wählen.

2 Mitglied des Vorstandes können natürliche Personen werden, die Vereinsmitglieder sind. Juristische Personen können nur durch eine natürliche Person vertreten sein.

3 Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung von Präsident/in oder Kontrollstelle, im Verhinderungsfall Vize/Präsident/in, oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung sollte mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen (Datum des Poststempels).

4 Für die Beschlussfähigkeit ist ein Anwesenheitsquorum von mindestens 50 % aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich. Sie erfordern die Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

Art. 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1 Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Geschäftsstelle. Er führt die Beschlüsse der Vereinsversammlung aus.

2 Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung oder der Kontrollstelle fallen. Er kann unter Vorbehalt seiner Verantwortlichkeit bestimmte Geschäfte an besondere Arbeitsgruppen, an die Geschäftsstelle oder an Dritte delegieren.

3 Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Einsetzung von Kommissionen
- Anträge über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme von Mitgliedern

4 Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches die Anträge und Beschlüsse in chronologischer Reihenfolge wiedergibt. Es ist von Protokollführer/in und Präsident/ in zu unterzeichnen.

5 Die Finanzkompetenz des Vorstandes ausserhalb der im Jahresbudget von der Vereinsversammlung bewilligten Aufwendungen beträgt pro Geschäftsjahr maximal Fr. 10'000.--

Art. 11 Unterschriftsberechtigung

Präsident/in, Vizepräsident/in und Geschäftsführer/in zeichnen je kollektiv zu zweien.

C. Geschäftsstelle

Art. 12 Geschäftsstelle

1 Die Geschäftsstelle bearbeitet und fördert alle Ziele und Aufgaben, wie sie in Art. 2 festgelegt sind; sie ist zur strikten Neutralität verpflichtet. Sie arbeitet nach dem vom Vorstand erarbeiteten Pflichtenheft gemäss Art. 10.

2 Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

3 Die Geschäftsstelle orientiert periodisch über ihre Tätigkeit.

D. Kontrollstelle

Art. 13 Kontrollstelle

1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/innen und zwei Ersatzmitgliedern, die auf 3 Jahre gewählt werden. Es ist nur eine Wiederwahl möglich. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

2 Für die Pflichten der Kontrollstelle sind die Bestimmungen des OR, Art. 728 bis 730, massgebend.

V Finanzen

Art. 14 Finanzen

1 Die Aufgaben des Vereins und der Geschäftsstelle werden gedeckt aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Spenden, Schenkungen, Legaten
- Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- Abgeltung von Dienstleistungen der Geschäftsstelle

2 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen allfälliges Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. (siehe Art. 15 Haftung)

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die erste Jahresrechnung ist per 31.12.1993 zu erstellen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung von Freitag, dem 22. Januar 1993 in Liestal beschlossen und an der 1. Vereinsversammlung am 25. März 1994 in Frick revidiert. Als Urtext gilt die deutschsprachige Fassung.

Art. 18 Auflösung, Liquidation, Zusammenschluss

1 Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2 Ein Beschluss der Vereinsversammlung über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

3 Das Mandat zur Liquidation des Vereins kommt dem Vorstand zu. Er kann es an geeignete Liquidatoren weitergeben.

Der Präsident

Der Vizepräsident

REGLEMENT MITGLIEDERBEITRÄGE UND STIMMRECHTE

Gemäss den Vereinsstatuten, Art. 4, Abs. 1 lit. b und Art. 7 Abs. 3, werden für die Mitglieder folgende jährlichen Mitgliederbeiträge und Anzahlen Stimmrechte an der Vereinsversammlung festgelegt:

Mitgliederkategorie				Jahresbeiträge CHF	Stimmrechte Anzahl
1.	Natürliche Personen: Einzelpersonen Privatwaldbesitzer			CHF 120.--	1
2.	Firmen, juristische Personen:				
	a) bis 3 Angestellte			CHF 120.--	1
	b) 4 - 10 Angestellte			CHF 300.--	2
	c) 11 - 20 Angestellte			CHF 550.--	3
	d) über 20 MA			CHF 1'100.--	4
3.	Oeffentlich-rechtliche Körperschaften:				
3.1	Bürgergemeinden:				
	a) bis 50 ha			CHF 120.--	1
	b) 51 - 100 ha			CHF 300.--	2
	c) 101 - 300 ha			CHF 550.--	3
	d) über 300 ha			CHF 1'100.--	4
3.2.	Einwohnergemeinden:				
	a) bis 500 EW			CHF 120.--	1
	b) 501 - 1000 EW			CHF 300.--	2
	c) 1000 - 5000 EW			CHF 550.--	3
	d) über 5000 EW			CHF 1'100.--	4
4.	Kollektivmitglieder: Forstreviere, Regionalverbände				
	a) bis 500 ha Waldfläche			CHF 1'200.--	2
	b) 501 - 1000 ha Waldfläche			CHF 1'450.--	3
	c) über 1000 ha Waldfläche			CHF 1'650.--	4
	d) Forstkreise, Regionalverbände			CHF 2'200.--	4
5.	Kollektivmitgliedschaft mit reduzierter Dienstleistung und Stimmrecht für Zweckverbände				
	a) 501 - 1000 ha Waldfläche			CHF 750.--	1
	b) über 1000 ha Waldfläche			CHF 1'000.--	1
6.	Kollektivmitgliedschaft mit reduzierter Dienstleistung und Stimmrecht für Regionalverbände				
	a) Kantonalverbände, Sektionen, Forstkreiszusammenschlüsse		CHF	500.--	1
7.	Gönner: ohne Stimmrecht	ab	CHF	120.--	

Den vollen Jahresbeitrag leistet, wer vor dem 30.9. des laufenden Jahres Mitglied wird.

Im Mitgliederbeitrag nicht eingeschlossen sind: Projektbezogene Unterstützungen, Erstberatungen, erweiterte Dienstleistungen, Gutachterdienstleistungen.